

Bedingungen und Auflagen für Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum

1. Die Werbeträger (Plakate) dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Sie dürfen nicht reflektieren. Bei im Luftraum angebrachten Plakaten müssen auf öffentlichen Gehwegen mindestens 2,00 m und bei Radwegen mindestens 2,20 m Durchgangshöhe eingehalten werden.
2. Die Werbeträger müssen standfest aufgestellt werden.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind ebenso wie Mittelinseln von Kreisverkehrsplätzen freizuhalten. Eine Beschädigung des Bodens durch das Aufstellen der Werbeträger darf nicht erfolgen.
4. Die Werbeträger werden in der Regel um Laternenmasten, um Bäume, auf Klapp tafeln oder sonstigen für diesen Zweck geeignete Vorrichtungen befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
5. Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen befestigt werden oder deren Sichtbarkeit einschränken.
6. Sofern Werbeträger beschädigt oder unansehnlich geworden sind, sind diese zu ersetzen oder zu entfernen.
7. Die Werbeträger sind mit dem Namen des für die Plakatierung Verantwortlichen, sowie den der Genehmigung beigefügten Aufklebern zu versehen. Dabei ist jeder Werbeträger mit einem Aufkleber zu versehen. Plakate, die an Laternenmasten oder Bäumen auf Vor- und Rückseite angebracht sind, gelten als zwei einzelne Werbeträger.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
9. Sofern Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
10. Sobald die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen.